



**Bundesagentur für Arbeit**

Agentur für Arbeit Düsseldorf

Düsseldorf, 28.04.2023

Neuausfertigung der  
**ERLAUBNIS**  
zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)  
wurde Frau

**Bodenbach Fachpersonal e.K.**  
**D. Pschierer**  
**Am Römerhof 5b**  
**35516 Münzenberg**  
**Deutschland**

die seit 23. Mai 2014 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern ab dem  
23. Mai 2017 unbefristet erteilt.

im Auftrag

*Jüttemeier*  
Jüttemeier



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.  
Sie ist unaufgefordert zurückzugeben, wenn die Erlaubnis erlischt.  
Eine unbefristete Erlaubnis erlischt, wenn der Verleiher von der Erlaubnis drei Jahre lang keinen Gebrauch gemacht hat.